

## **Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 1. März 2026**

Gemäß § 10 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. April 2010, zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 34), in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nr. 12 der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 21. Juli 2021 erlässt der Senat der Evangelischen Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Satzung:

### **B. Besonderer Teil**

#### **§ 58 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang Master Religionspädagogik drei Semester (90 ECTS-Punkte). Sie umfasst theoriebezogene Lehrveranstaltungen, Schulpraktika und die Prüfungen einschließlich der Masterthesis. Der Studiengang kann unter den Voraussetzungen des §13 Abs. 3 angepasst an individuelle Rahmenbedingungen in bis zu sechs Semestern auch in Teilzeit studiert werden. Die Zulassung erfolgt zum Sommersemester (Vollzeit / Teilzeit) oder zum Wintersemester (Teilzeit).

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt einschließlich des vorausgehenden Bachelorstudiengangs 300 Credit-Points (§ 13).

#### **§ 59 Studienziel**

Ziel des Masterstudienganges Religionspädagogik ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für Religionsunterricht in der berufsbildenden Schule, insbesondere im beruflichen Gymnasium, für Bildungsforschung und für Leitungsaufgaben im schulischen Kontext unter besonderer Berücksichtigung der religions- und kulturübergreifenden Verständigung zu befähigen. Er vermittelt Kompetenzen zur Erteilung des kirchlich verantworteten Religionsunterrichts an beruflichen Schulen (einschl. Sek. II) und vertieft die Kompetenzen zur Erteilung des kirchlich verantworteten Religionsunterrichts an allgemeinbildenden Schulen (Sek. I). Die Studierenden vertiefen insbesondere ihre theologische Sprachfähigkeit angesichts einer zunehmenden religiösen und weltanschaulichen Diversität und komplexer globaler Herausforderungen. Sie kennen grundlegende Konzepte und Methoden praxisorientierter Friedensforschung und Friedenspädagogik, um die Friedensfähigkeit von Individuen und Gruppen zu fördern. Der Studiengang vermittelt ein Spektrum an theologischen, religionspädagogischen und Leitungskompetenzen, die auch in gemeindepädagogischen Kontexten relevant sind.

## **§ 60** **Bestandteile des Studiengangs**

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 Credit-Points.

(2) Es sollen Fähigkeiten zur wissenschaftlich fundierten Gestaltung beruflicher Praxis in drei Studienbereichen erworben werden:

1. Fachwissenschaft (Module 1,4)
2. Bildungswissenschaft (Module 2,5,7)
3. Schulpraxis und Professionsentwicklung (Module 3,6,8)

Ein weiteres Modul umfasst die Masterthesis und das dazugehörige Kolloquium (Modul 9).

(3) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten (hieraus errechnen sich die Semesterwochenstunden, SWS), Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(4) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit-Points (CP) zugeordnet.

(5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle zu § 62. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (LV) folgende Abkürzungen verwendet:

ZI	=	Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
Pr	=	Praktikum

(6) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) und Prüfungsvorleistungen (PVL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat
kV	=	Kurstypische Verfahren
L	=	Lehrprobe

## **§ 61 Wahlmöglichkeiten des Studienverlaufs**

(1) Zu Beginn eines Teilzeitstudiums wird ein Studienverlaufsplan verbindlich vereinbart, der gegebenenfalls von der Reihenfolge der Semester und der Lehrveranstaltungen (§ 62) abweicht.

(2) Für die Leistungsnachweise (PL und PVL) besteht Semesterbindung, d.h. sie werden in genau dem Semester erbracht, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt worden ist.

(3) Unbeschadet der Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung müssen mindestens zwei Semester im Master RP an der Evangelischen Hochschule studiert werden.

(4) Die Masterthesis wird im letzten Studiensemester verfasst.

## **§ 62 Studienaufbau und Prüfungen**

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

## 1. Semester

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenzzeit (UE=45 M)	Selbststudium (60 M)	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
1 Fachwissenschaft I	13	1.1 Systematische Theologie - Ethik	S	45	105	150	3	5	
		1.2 Biblische Theologie	S	30	90	120	2	4	H in 1.2 (PL)
		1.3 Kirchengeschichte	S	30	90	120	2	4	R in 1.3 (PVL)
2 Bildungswissenschaft I	7	2.1 Pädagogische Psychologie	S	30	60	90	2	3	M 20' in 2.1 und 2.2 (PL)
		2.2 Berufsorientierte Religionspädagogik	S	30	90	120	2	4	
3 Schulpraxis I	10	3.1 Didaktische Werkstatt I: Berufsschule	S	30	60	90	2	3	M 20' in 3.1 (PL)
		3.2 Schulpraxis I: Berufliche Schulen	Pr	0	210	210	0	7	L in 3.2 (PVL)
<b>Insgesamt</b>	<b>30</b>			<b>195</b>	<b>705</b>	<b>900</b>	<b>13</b>	<b>30</b>	

## 2. Semester

Modul	CP Modul?	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenzzeit (UE= 45 M)	Selbststudium (60 M)	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
4 Fachwissenschaft II	13	4.1 Systematische Theologie - Dogmatik/ Religionsphilosophie	S	45	105	150	3	5	H (PL) in 4.1
		4.2 Biblische Theologie	S	30	90	120	2	4	
		4.3 Religionswissenschaft und interkulturelle Theologie – (QM Master FP)	S	30	90	120	2	4	R (PVL) in 4.3
5 Bildungswissenschaft II	6	5.1 Aktuelle Bildungstheorien	S	30	60	90	2	3	R (PL) in 5.1 oder 5.2
		5.2 Religiöse Bildung und Seelsorge in Grenzsituationen	S	30	60	90	2	3	
6 Schulpraxis II	11	6.1 Didaktische Werkstatt II: Berufliches Gymnasium	S	30	60	90	2	3	
		6.2 Schulpraxis II: Berufliches Gymnasium	Pr	0	240	240	0	8	L (PL) in 6.2
<b>Insgesamt</b>	<b>30</b>			<b>195</b>	<b>705</b>	<b>900</b>	<b>13</b>	<b>30</b>	

### 3. Semester

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Präsenzzeit (UE= 45 M)	Selbststudium (60 M)	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
7 Religiöse Pluralität und Diversität	7	7.1 Pluralitätsfähige, diversitäts- migrationssensible Religionspädagogik	S	30	90	120	2	4	M 20' in 7.1 und 7.2 (PL)
		7.2 Theologische Sprachfähigkeit im Kontext religiöser Pluralität und Konfessionslosigkeit	S	30	60	90	2	3	
8 Gegenwärtige Anforderungen der Profession	7	8.1 Gemeindepädagogisches Leitungshandeln: Leitung, Management, Ehrenamt	S	45	45	90	3	3	R (PL) in 8.1
		8.2 Friedenspädagogik (QM Master FP)	S	30	90	120	2	4	
9 Masterkolloquium -und thesis	16	9.1 Forschungskolloquium	S	15	15	30	1	1	R (PVL) in 9.1
		9.2 Master-Thesis	S	0	450	450	0	15	Thesis (PL) in 9.2
<b>Insgesamt</b>	<b>30</b>			<b>150</b>	<b>750</b>	<b>900</b>	<b>10</b>	<b>30</b>	
<b>1.-3.Semester</b>	<b>90</b>			<b>540</b>	<b>2160</b>	<b>2700</b>	<b>36</b>	<b>90</b>	

**§ 63**  
**Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote**

<b>Modulnummer / -bezeichnung</b>	<b>ECTS</b>	<b>Gewichtung für Gesamtnote</b>
1 Fachwissenschaft I	13	13/90
2 Bildungswissenschaft I	7	7/90
3 Schulpraxis I	10	10/90
4 Fachwissenschaft II	13	13/90
5 Bildungswissenschaft II	6	6/90
6 Schulpraxis II	11	11/90
7 Religiöse Pluralität und Diversität	7	7/90
8 Gegenwärtige Anforderungen der Profession	7	7/90
9 Masterthesis und -kolloquium	16	16/90

**§ 64**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Kuratorium am 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Abs. 1) in einem Studiengang nach § 1 in einem höheren als dem ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen nach der jeweils bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung ab.

(3) Im Übrigen können Studierende, die ihr Studium des Masters Religionspädagogik unter Geltung einer älteren als der in Absatz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung begonnen, es aber unterbrochen haben, auf Antrag die Prüfungsleistungen nach dieser bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag kann erst nach Beratung der entsprechenden Studierenden durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan beim Prüfungsamt (§ 4) gestellt werden.